



► **Nr. VO/2025/13914**  
**öffentlich**

**Lübeck, 14.02.2025**

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**2.830 - Kurbetrieb Travemünde**

**Bearbeitung:** Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

**Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde (Strandsatzung)**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.03.2025	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
18.03.2025	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
25.03.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.03.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde (Strandsatzung) wird in der Fassung der Anlage I beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
3.320 Ordnungsamt	Zustimmung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind vom Neuerlass der Satzung nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
-	

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

-
---

**Begründung:**

Die bisher bestehende Satzung mit ihrer letzten Änderung aus dem Jahr 2019 ist durch die Verwaltung auf Grund von drei Handlungsfeldern anzupassen und zu ergänzen:

1. Es sind Änderungen am Regelwerk der Satzung auf Grund der erfolgten Evaluierung des Maßnahmenplans für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen durch die Verwaltung (VO/2023/12005) und des hierzu erfolgten Beschlusses der Bürgerschaft vom 30.05.2024 (VO/2023/12005-04) erforderlich geworden. Hierbei geht es u. a. um eine Herausnahme der bisherigen Ausnahme vom Verbot des Grillens und des offenen Feuers im Bereich des Brodtener Ufers und der Anpassung des Gültigkeitszeitraumes der Satzung.
2. Die Formulierung der Satzung wird an mehreren Stellen mit der zum 01.01.2024 geänderten Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde harmonisiert, um gleichlautende Formulierungen in beiden Satzungen zu erreichen. Beide Satzungen knüpfen hier an den entsprechenden Positionen an einander an.
3. Abschließend werden eine Konkretisierung und Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage auf die aktuellen gesetzlichen Normen sowie verschiedene allgemeine Anpassungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen, u. a. zur Beschreibung der räumlichen Geltungsbereiche, zu diesen werden der Satzung Lagepläne beigefügt. Die Liegewiese (Grünstrand) ist kein Meeresstrand im Sinne des Gesetzes und darf daher nicht in den Geltungsbereich der Strandsatzung aufgenommen werden. Die Verwaltung wird für die Kurgrünanlagen des Seebades ein gesondertes Satzungsrecht schaffen. Bisher werden die dortigen Regelungen durch Hausrecht des Kurbetriebes definiert und durchgesetzt.

Die Begründung zu den einzelnen Änderungen an der Satzung aus den oben genannten Handlungsfeldern erfolgt zur besseren Übersicht in der Anlage II in tabellarischer Form.

Auf Grund vieler kleinteiliger Änderungen erfolgt ein Neuerlass anstatt einer Änderung.

**Anlagen:**

- I Satzungstext Neuerlass Strandsatzung
- II Synopse und Begründung im Einzelnen
- III Lagepläne (Anlagen 1, 2 und 3 der Satzung)

Senatorin Pia Steinrücke



# Strandsatzung

# der Hansestadt Lübeck

## Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

vom xx.xx.2025, Neuerlass in Kraft ab xx.xx.2025

Informationen finden Sie unter: [www.luebeck.de/kurbetrieb](http://www.luebeck.de/kurbetrieb)

Kurbetrieb Travemünde  
Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck  
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck  
(04502) 804-0  
[k-direktion@luebeck-tourismus.de](mailto:k-direktion@luebeck-tourismus.de)  
[www.luebeck.de/kurbetrieb](http://www.luebeck.de/kurbetrieb)  
[www.travemuende-tourismus.de](http://www.travemuende-tourismus.de)



**Satzung der Hansestadt Lübeck  
über die Ordnung im Strandgebiet  
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde  
(Strandsatzung)  
vom xx.xx.2025  
Neuerlass in Kraft ab xx.xx.2025**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 957) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., 2010, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2024, S. 734) und § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 16.10. 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 478) sowie § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024, Nr. 234) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde der Hansestadt Lübeck Anwendung.
- (2) Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche jeweils bis zur Uferlinie:
  - a) Kurstrand  
Der Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole an der Trave und dem Promenadensteg an der Liegewiese (Grünstrand). In der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Stadtgebietskarte des Katasteramtes Lübeck im Maßstab 1:3000, ist die Grenze der Strandsatzung schwarz gestrichelt dargestellt.
  - b) Strand am Brodtener Ufer  
Der Strand zwischen dem Gelände der ehemaligen Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung des sogenannten Söhrmandamm und dem Brodtener Steilufer. In der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Stadtgebietskarte des Katasteramtes Lübeck im Maßstab 1:3000, ist die Grenze der Strandsatzung schwarz gestrichelt dargestellt.
  - c) Priwallstrand  
Der Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. In der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Stadtgebietskarte des Katasteramtes Lübeck im Maßstab 1:3000, ist die Grenze der Strandsatzung schwarz gestrichelt dargestellt.



- (3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatSchG) i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung, wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.
- (4) Die Satzung gilt in der Zeit vom 01. April bis 30. September (einschließlich) eines jeden Jahres (Badesaison).
- (5) Der Zeitraum vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres stellt den Erhebungszeitraum der Strandbenutzungsgebühr (Sommerkurzeit) dar.

## § 2

### Betreten des Strandgebietes

- (1) Außerhalb der Sommerkurzeit können alle Strände zum Verweilen von Personen frei betreten werden, das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes ist immer frei.
- (2) Der Kurstrand und der Priwallstrand dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
  - a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben,
  - b) ostseecard-Inhaber:in sind,
  - c) Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben,
  - d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - e) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 sind,
  - f) die Begleitperson eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist,
  - g) die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem mit entsprechendem Nachweis an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen,
  - h) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis sind oder
  - i) Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind.



Jede dieser Personen hat auch das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermietungen aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet, wobei die räumliche Nutzung der einzelnen Strandkörbe nicht eingeschränkt werden darf.

(3) Das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten ist frei:

a) Strandabschnitt am Kurstrand

Nur der Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg an der Liegewiese (Grünstrand) und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung in Richtung Nordermole an der Trave (in der Karte der Anlage 1 mit einer schwarzen durchgezogenen Linie als „Abgabefrei - 150 m“ gekennzeichneten Bereich).

b) Strand am Brodtener Ufer

c) Strandabschnitt am Priwallstrand

Nur der Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole (in der Karte der Anlage 3 mit einer schwarzen durchgezogenen Linie als „Abgabefrei -120 m“ gekennzeichneten Bereich).

### § 3

#### Verhalten im Strandgebiet

(1) Jede / jeder Strandnutzer:in hat sich während der Badesaison so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt, geschädigt, gefährdet oder behindert werden.

(2) In diesem Zeitraum ist/sind insbesondere verboten

- a) das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen,
- b) musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
- c) das Wegwerfen (außer in die dafür aufgestellten Behälter), Liegenlassen oder Vergraben von Papier, Speiseresten, Plastikflaschen, Glas, Tabakerzeugnissen (insbesondere Zigaretten- und Zigarrenstummeln) sowie Hundekot und anderen Abfällen,
- d) das Abbrennen offener Feuer oder von Feuerwerk, das Grillen oder Kochen,
- e) das Aufstellen von Zelten, (ausgenommen sind hiervon offene Strandmuscheln zum Zwecke des Sonnen- / Windschutzes), Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Nächtigen und Campieren,
- f) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen und Drohnen.



- (3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.
- (4) Der Aufenthalt ohne Bekleidung ist ausschließlich in den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitt (Kennzeichnung: Freikörperkultur – FKK-Beschilderung) gestattet.

#### **§ 4**

#### **Mitführen von Hunden, Reiten und Füttern von Wild**

- (1) Hunde dürfen gem. § 32 Abs. 2 LNatSchG in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten in der Badesaison (Kennzeichnung: Hundestrand-Beschilderung) nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.
- (2) Das Reiten ist gem. § 32 Abs. 2 LNatSchG in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober (einschließlich) im gesamten Strandgebiet verboten.
- (3) Das Füttern von Wild (insbesondere Möwen und Enten) ist gem. § 18 Abs. 1 LjagdG im gesamten Strandgebiet verboten.
- (4) Verstöße gegen die Verbote nach Abs. 1 und 2 können gem. § 57 Abs. 2 Nr. 17 und Abs. 5 LNatSchG, Verstöße gegen das Verbot nach Abs 3 können gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 LjagdG geahndet werden.

#### **§ 5**

#### **Wasserfahrzeuge**

- (1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen nur gelagert, zu Wasser gebracht oder angelandet werden, sofern der Kurbetrieb Travemünde und ggf. weitere zuständigen Behörden eine Genehmigung erteilen.
- (2) Der Absatz 1 findet auf Schwimmhilfen ohne Motorisierung, wie zum Beispiel Luftmatratzen, Gummitiere, kleine Schlauchboote, Stand-Up-Paddle-Boards (Stehpaddelbretter), keine Anwendung.

#### **§ 6**

#### **Gewerbliche Betätigung und Werbung im Strandgebiet**

- (1) Gewerbliche Betätigungen sind nur mit widerruflicher Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde erlaubt.



- (2) Werbung wie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern ist verboten.

## § 7

### Strandaufsicht

- (1) Die von der Hansestadt Lübeck, insbesondere vom Kurbetrieb Travemünde und dem Kommunalen Ordnungsdienst angestellten Personen können konkrete Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand erlassen. Die Polizei ist nach § 168 Abs.1 Nr.3 LVwG grundsätzlich ermächtigt, unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand zu erlassen, wenn eine rechtzeitige Befassung durch die in Satz 1 genannten Stellen nicht möglich ist.
- (2) Den Anordnungen der in Abs. 1 zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand genannten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.
- (3) Personen können z. B. entsprechend § 201 Abs. 1 LVwG des Platzes verwiesen werden, insbesondere dann, wenn sie den Anordnungen nach Abs. 2 nicht Folge leisten. Durch den Kurbetrieb Travemünde kann ein Aufenthaltsverbot für die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Flächen ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot nach Satz 2 können als Hausfriedensbruch strafbar sein.
- (4) Geht eine Gefahr oder eine Störung von einer Sache aus oder wird durch die Verwendung einer Sache eine Gefahr oder Störung begründet, so kann diese Sache nach § 210 LVwG sichergestellt und auf Kosten des letzten Gewahrsamsinhabers oder des Eigentümers verwahrt werden.
- (5) Den Anordnungen der Mitarbeitenden der Wasserrettungsdienste zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

## § 8

### Ausnahmegenehmigungen

Der Kurbetrieb Travemünde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

## § 9

### Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.



## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen, Rollstühle sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeuge - benutzt oder abstellt,
  - b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergaben vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
  - c) § 3 Abs. 2 c) Papier, Speisereste, Plastikflaschen, Glas, Tabakerzeugnisse (insbesondere Zigaretten- und Zigarrenstummel) sowie Hundekot und andere Abfälle wegwirft, liegen lässt oder vergräbt, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen,
  - d) § 3 Abs. 2 d) offenes Feuer oder Feuerwerk abbrennt, grillt oder kocht,
  - e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt, nächtigt oder campiert,
  - f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen oder Drohnen steigen lässt,
  - g) § 3 Abs. 4 sich ohne Bekleidung außerhalb der besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitte (Freikörperkultur - FKK) aufhält,
  - h) einer Anordnung nach § 7 wiederholt nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden, sie beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5 Euro, höchstens 1.000 Euro.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2025

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck



## Anlage II – Synopse und Begründung im Einzelnen

Legende zum Änderungsbedarf: GELB = Änderung, HELLGRAU = redaktionelle Anpassung

<p><b>Alte Fassung</b> der bestehenden Satzung</p>	<p><b>Neue Fassung</b> Neuerlass 2025</p>	<p><b>Begründung</b> im Einzelnen</p>
<p><b>Satzung</b> <b>der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung)</b></p>	<p><b>Satzung</b> <b>der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde (Strandsatzung)</b></p>	<p>Es wird hier analog der Satzung für Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr die Formulierung zum Stadtteil als Kurort und Seeheilbad aufgenommen.</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.12.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 473) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773) und § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 15. 11. 2018 (GVOBl. 2018, S. 751) wird die Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 23.09.2003) in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.05.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 17.05.2016) nach Beschluss durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.03.2019 wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 957) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatschG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., 2010, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2024, S. 734) und § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 16.10. 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 478) sowie § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024, Nr. 234) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2025 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Auf Grund des Zitiergebotes erfolgt eine Konkretisierung und Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage.</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Ostseeheilbades Travemünde Anwendung.</p> <p>(2) Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche:</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde der Hansestadt Lübeck Anwendung.</p> <p>(2) Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche jeweils bis zur Uferlinie:</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung des Paragraphen zur Klarheit.</p> <p>Es wird hier analog der Kurabgabesatzung die Formulierung zum Stadtteil als Kurort und Seeheilbad der Hansestadt Lübeck aufgenommen.</p> <p>Klarstellung des Bereiches bis zur Uferlinie.</p>



<p>a) Kurstrand: - Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe (Promenadensteg)</p> <p>b) Strand am Brodtener Ufer: - Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmanddamm) und dem Steilufer</p> <p>c) Priwallstrand: - Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg Vorpommern</p> <p>(3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.</p> <p>(4) Unter Sommerkurzeit ist die Zeit vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres zu verstehen.</p>	<p>a) <u>Kurstrand</u> Der Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole an der Trave und dem Promenadensteg an der Liegewiese (Grünstrand). In der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Stadtgebietskarte des Katasteramtes Lübeck im Maßstab 1:3000, ist die Grenze der Strandsatzung schwarz gestrichelt dargestellt.</p> <p>b) <u>Strand am Brodtener Ufer</u> Der Strand zwischen dem Gelände der ehemaligen Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung des sogenannten Söhrmanddamm und dem Brodtener Steilufer. In der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Stadtgebietskarte des Katasteramtes Lübeck im Maßstab 1:3000, ist die Grenze der Strandsatzung schwarz gestrichelt dargestellt.</p> <p>c) <u>Priwallstrand</u> Der Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. In der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Übersichtskarte, einem Auszug aus der Stadtgebietskarte des Katasteramtes Lübeck im Maßstab 1:3000, ist die Grenze der Strandsatzung schwarz gestrichelt dargestellt.</p> <p>(3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.</p> <p>(4) Die Satzung gilt in der Zeit vom 01. April bis 30. September (einschließlich) eines jeden Jahres (Badesaison).</p>	<p>Es erfolgt eine Anpassung der Formulierung zur besseren Orientierung und Verständlichkeit. Die bestehende Karte der Sondernutzungserlaubnis wird zur besseren Übersicht als Anlage zur Satzung aufgenommen.</p> <p>Die Bezeichnung der Seebadeanstalt wird angepasst, da diese zwar als bauliche Landmarke noch vorhanden ist, eine aktive Nutzung als Seebadeanstalt jedoch nicht mehr erfolgt. Es erfolgt eine Anpassung der Formulierung. Die bestehende Karte der Sondernutzungserlaubnis wird zur besseren Übersicht als Anlage zur Satzung aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung der Formulierung. Die bestehende Karte der Sondernutzungserlaubnis wird zur besseren Übersicht als Anlage zur Satzung aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung der Schreibweise.</p> <p>Der Geltungszeitraum der Satzung wird auf die bestehende Regelung aus der Sondernutzung des Meeresstrandes als Rechtsgrundlage angepasst.</p>
--	---	--



	<p>(5) Der Zeitraum vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres stellt den Erhebungszeitraum der Strandbenutzungsgebühr (Sommerkurzeit) dar.</p>	<p>Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der bereits an dieser Stelle den Erhebungszeitraum der Strandbenutzungsgebühr als Sommerkurzeit definiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Betreten des Strandgebietes</p> <p>(1) Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben oder</li> <li>b) OstseeCard-Inhaber/Inhaberinnen sind oder</li> <li>c) Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder</li> <li>d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder</li> <li>e) zu 100 % schwerbehindert sind oder</li> <li>f) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 2 Betreten des Strandgebietes</p> <p>(1) Außerhalb der Sommerkurzeit können alle Strände zum Verweilen von Personen frei betreten werden. Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes ist immer frei.</p> <p>(2) Der Kurstrand und der Priwallstrand dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben,</li> <li>b) ostseecard-Inhaber:in sind,</li> <li>c) Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben,</li> <li>d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>e) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 sind,</li> <li>f) die Begleitperson eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist,</li> <li>g) die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem mit entsprechendem Nachweis an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen,</li> <li>h) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis sind oder</li> </ul>	<p>Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der bereits an dieser Stelle den freien Zugang außerhalb der Sommerkurzeit definiert. Das Wandern entlang der Wasserlinie wird aus dem Absatz 3 in den Absatz 1 nach oben gezogen.</p> <p>Aus Absatz 1 wird Absatz 2. Der Priwallstrand wird in den Absatz 2 mit aufgenommen und die Regelungen für beide Strandbereiche analog der Satzung für Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr vereinheitlicht.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung der Formulierung.</p> <p>Hierzu siehe oben.</p> <p>Hierzu siehe oben.</p>



<p>Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.</p> <p>(2) Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben oder</li> <li>b) OstseeCard-Inhaber/Inhaberinnen sind oder</li> <li>c) Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder</li> <li>d) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder</li> <li>e) zu 100 % schwerbehindert sind oder</li> <li>f) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist oder</li> <li>g) im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder</li> <li>h) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder</li> <li>i) Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind.</li> </ul>	<p>i) Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind.</p> <p>Jede dieser Personen hat auch das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermietungen aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet, wobei die räumliche Nutzung der einzelnen Strandkörbe nicht eingeschränkt werden darf.</p>	<p>Hierzu siehe oben.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Es erfolgt hier eine Klarstellung zum Verhalten.</p> <p>Der Priwallstrand wird in den Absatz 2 mit aufgenommen und die Regelungen unter Absatz 3 entfallen.</p>
--	---	---



<p>(3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten</p> <p>a) Strand am Brodtener Ufer: Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer</p> <p>b) Kurstrand: Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole</p> <p>c) Priwallstrand Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole</p> <p>sind frei.</p>	<p>(3) Das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten ist frei:</p> <p>a) <u>Strandabschnitt am Kurstrand</u> Nur der Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg an der Liegewiese (Grünstrand) und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung in Richtung Nordermole an der Trave (in der Karte der Anlage 1 mit einer schwarzen durchgezogenen Linie als „Abgabefrei -150 m“ gekennzeichneten Bereich).</p> <p>b) <u>Strand am Brodtener Ufer</u></p> <p>c) <u>Strandabschnitt am Priwallstrand</u> Nur der Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole (in der Karte der Anlage 3 mit einer schwarzen durchgezogenen Linie als „Abgabefrei -120 m“ gekennzeichneten Bereich).</p>	<p>Das Wandern entlang der Wasserlinie ist in Absatz 1 geregelt. Die Worte werden vom Ende des Absatzes nach oben geholt.</p> <p>Die Reihenfolge der Abschnitte wird auf den § 2 angepasst.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung der Formulierung.</p> <p>Es wird der Verweis auf die Darstellung in der Karte ergänzt.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung der Formulierung.</p> <p>Es wird der Verweis auf die Darstellung in der Karte ergänzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten im Strandgebiet</p> <p>(1) Jeder Strandnutzer hat sich während der Sommerkurzeit so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt werden.</p> <p>(2) Insbesondere ist/sind</p> <p>a) das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen -,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten im Strandgebiet</p> <p>(1) Jede / jeder Strandnutzer:in hat sich während der Badesaison so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt, geschädigt, gefährdet oder behindert werden.</p> <p>(2) In diesem Zeitraum ist/sind insbesondere verboten</p> <p>a) das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, Anpassung Begrifflichkeit</p> <p>Konkretisierung der Verhaltensmaßgabe</p> <p>Das Wort „verboten“ wird nach oben geholt und zur Klarstellung um „in diesem Zeitraum“ ergänzt.</p> <p>Zur Klarstellung erfolgt die Aufnahme der Fahrzeuge für die Strandreinigung, da diese regelmäßig im Einsatz sind.</p>



<p>b) musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,</p> <p>c) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,</p> <p>d) das Abbrennen offener Feuer, das Grillen sowie das Lagern, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),</p> <p>e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie Wohnmobilen,</p> <p>f) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen</p> <p>verboten.</p>	<p>b) musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,</p> <p>c) das Wegwerfen (außer in die dafür aufgestellten Behälter), Liegenlassen oder Vergraben von Papier, Speiseresten, Plastikflaschen, Glas, Tabakerzeugnissen (insbesondere Zigaretten- und Zigarrenstummeln) sowie Hundekot und anderen Abfällen,</p> <p>d) das Abbrennen offener Feuer oder von Feuerwerk, das Grillen oder Kochen,</p> <p>e) das Aufstellen von Zelten, (ausgenommen sind hiervon offene Strandmuscheln zum Zwecke des Sonnen- / Windschutzes), Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Nächtigen und Campieren,</p> <p>f) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen und Drohnen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Konkretisierung der Verhaltensmaßgabe</p> <p>Es erfolgt hier die Konkretisierung zum Abbrennen von Feuerwerken und zum Kochen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung im Bereich des Strandes am Brodtener Ufer wird herausgenommen, da in diesem Bereich ohnehin ein ganzjähriges Verbot nach WaldSchV SH besteht.</p> <p>Strandmuscheln werden für den Sonnen- / Windschutz vom Aufstellverbot ausgenommen. Das Nächtigen und Campieren werden zur Konkretisierung aufgenommen.</p> <p>Neben den mehrleinigen Drachen wird hier das Steigenlassen von Drohnen aufgenommen, da auch von diesen eine Gefahr für die Badegäste ausgehen kann.</p>
<p>(3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.</p>	<p>(3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.</p> <p>(4) Der Aufenthalt ohne Bekleidung ist ausschließlich in den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitt (Kennzeichnung: Freikörperkultur – FKK-Beschilderung) gestattet.</p>	<p>unverändert</p> <p>Zur Klarstellung wird für die Freikörperkultur (FKK) auf die hierfür ausgewiesenen Strandabschnitte verwiesen.</p>



<p style="text-align: center;">§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten</p> <p>(1) Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.</p> <p>(2) Das Reiten ist im gesamten Strandgebiet in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschließlich verboten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitführen von Hunden, Reiten und Füttern von Wild</p> <p>(1) Hunde dürfen gem. § 32 Abs. 2 LNatSchG in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Kennzeichnung: Hundestrand-Beschilderung) nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.</p> <p>(2) Das Reiten ist gem. § 32 Abs. 2 LNatSchG in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober (einschließlich) im gesamten Strandgebiet verboten.</p> <p>(3) Das Füttern von Wild (Wasservögel, Fische und andere Tiere) ist gem. § 18 Abs. 1 LJagdG im gesamten Strandgebiet verboten.</p> <p>(4) Verstöße gegen die Verbote nach Abs. 1 und 2 können gem. § 57 Abs. 2 Nr. 17 und Abs. 5 LNatSchG geahndet werden. Verstöße gegen das Verbot nach Abs 3 können gem. § 37 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 LJagdG geahndet werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, Aufnahme der Fütterung von Wild</p> <p>Anpassung des Zeitraumes auf die gesetzliche Regelung aus dem Landesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung auf die Formulierung im Gesetz.</p> <p>Anpassung des Zeitraumes auf die gesetzliche Regelung aus dem Landesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Das Verbot des Fütterns von Wildtieren aus dem LJagdG wird in den Satzungstext mit aufgenommen und hierzu ein neuer Absatz 3 eingefügt.</p> <p>Es werden die Ahndungen aus dem LNatSchG und LJagdG aufgenommen, hierzu wird ein neuer Absatz 4 eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Wasserfahrzeuge</p> <p>(1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen mit Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde nur am Kurstrand und am Priwallstrand gelagert werden.</p> <p>(2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im gesamten Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilen kann.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf aufblasbare Schwimmhilfen, wie zum Beispiel Luftmatratzen, aufblasbare Gummitiere, kleine aufblasbare Schlauchboote, keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wasserfahrzeuge</p> <p>(1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen nur gelagert, zu Wasser gebracht oder angelandet werden, sofern der Kurbetrieb Travemünde und ggf. weitere zuständigen Behörden eine Genehmigung erteilen.</p> <p>(2) Der Absatz 1 findet auf Schwimmhilfen ohne Motorisierung, wie zum Beispiel Luftmatratzen, Gummitiere, kleine Schlauchboote, Stand-Up-Paddle-Boards (Stehpaddelbretter), keine Anwendung.</p>	<p>Die Formulierung zu den Regelungen wird angepasst, konkretisiert und zu einem Absatz zusammengefasst.</p> <p>Absatz 2 entfällt, da die Regelungen in den Absatz 1 aufgenommen wurden.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Auf Grund der am Markt verfügbaren Kleinstmotoren wird ergänzt, dass nur Schwimmhilfen ohne Motorisierung von den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind. Von dieser Ausnahme sind auch sogenannte SUPs erfasst.</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung und Werbung</b></p> <p>Im Strandgebiet sind gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern nur mit widerruflicher Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde erlaubt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung und Werbung im Strandgebiet</b></p> <p>(1) Gewerbliche Betätigungen sind nur mit widerruflicher Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde erlaubt.</p> <p>(2) Werbung wie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern ist verboten.</p>	<p>Die Überschrift wird ergänzt.</p> <p>Anpassung der Formulierung. Genehmigungen werden vom Kurbetrieb u. a. für die Vermietung von Strandkörben, den Verleih von Tretbooten und den Beach-Club erteilt.</p> <p>Die Werbung wird in einem separaten Absatz geregelt und verboten, da hier keine Ausnahmen genehmigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Strandaufsicht</b></p> <p>(1) Den Anordnungen der vom Kurbetrieb Travemünde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Personen, die diesen Anordnungen nicht folgen, können von den in Abs. 1) genannten Personen des Strandes verwiesen werden. Weigerungen werden als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Strandaufsicht</b></p> <p>(1) Die von der Hansestadt Lübeck, insbesondere vom Kurbetrieb Travemünde und dem Kommunalen Ordnungsdienst angestellten Personen können konkrete Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand erlassen. Die Polizei ist nach § 168 Abs.1 Nr.3 LVwG grds.ermächtigt, unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand zu erlassen, wenn eine rechtzeitige Befassung durch die in Satz 1 genannten Stellen nicht möglich ist.</p> <p>(2) Den Anordnungen der in Abs. 1 zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand genannten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.</p> <p>(3) Personen können z. B. entsprechend § 201 Abs. 1 LVwG des Platzes verwiesen werden, insbesondere dann, wenn sie den Anordnungen nach Abs. 2 nicht Folge leisten. Durch den Kurbetrieb Travemünde kann ein Aufenthaltsverbot für die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Flächen ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot nach Satz 2 können als Hausfriedensbruch strafbar sein.</p> <p>(4) Geht eine Gefahr oder eine Störung von einer Sache aus oder wird durch die Verwendung einer Sache eine Gefahr oder Störung begründet, so kann diese Sache nach § 210 LVwG sichergestellt und auf Kosten des letzten Gewahrsamsinhabers oder des Eigentümers verwahrt werden.</p>	<p>Zur Definition, wer Anordnungen erlassen kann wird ein neuer Absatz 1 eingefügt. Neben dem Kurbetrieb Travemünde werden der Kommunale Ordnungsdienst und die Polizei erfasst.</p> <p>Aus Absatz 1 wird Absatz 2. Anpassung der Formulierung auf Grund des neuen Absatz 1.</p> <p>Aus Absatz 2 wird Absatz 3. Es wird hier ergänzend der Platzverweis aufgenommen und eine Anpassung der Formulierung vorgenommen.</p> <p>Es wird einer neuer Absatz 4 eingefügt, in dem auf die Sicherstellung einer Sache bei Gefahr oder Störung nach dem LVwG hingewiesen wird.</p>



	(5) Den Anordnungen der Mitarbeitenden der Wasserrettungsdienste zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.	Es wird einer neuer Absatz 5 eingefügt, die mit der Sicherung des Badebetriebes beauftragten Organisationen bzw. deren Mitarbeitende werden hier für Anordnungen im Rahmen des Badebetriebes mit aufgenommen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ausnahmegenehmigungen</b></p> <p>Der Kurbetrieb Travemünde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Ausnahmegenehmigungen</b></p> <p>Der Kurbetrieb Travemünde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Hansestadt Lübeck haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Hansestadt Lübeck haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen und Rollstühlen - benutzt oder abstellt,</p> <p>b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergaben vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,</p> <p>c) 3 Abs. 2 c) Papier, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas, Zigaretten- oder Zigarrenstummel und andere Abfälle wegwirft, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen, Rollstühle sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen - benutzt oder abstellt,</p> <p>b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergaben vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,</p> <p>c) § 3 Abs. 2 c) Papier, Speisereste, Plastikflaschen, Glas, Tabakerzeugnisse (insbesondere Zigaretten- und Zigarrenstummeln) sowie Hundekot und andere Abfälle wegwirft, liegen lässt oder vergräbt, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen,</p>	<p>Ergänzung der Fahrzeuge zur Klarstellung.</p> <p>unverändert</p> <p>Hier wird analog der Änderungen in § 3 Abs. 2 c) angepasst.</p>



<p>d) § 3 Abs. 2 d) offene Feuer abbrennt, grillt sowie lagert, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),</p> <p>e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt,</p> <p>f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen steigen lässt.</p> <p>g) § 4 Abs. 1 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) und der Zeit vom 1. April bis zum 30. September (einschließlich) mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit - oder Blindenhunde handelt,</p> <p>h) § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt bis zu 500 Euro.</p>	<p>d) § 3 Abs. 2 d) offener Feuer oder Feuerwerk abbrennt, grillt oder kocht,</p> <p>e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt, <b>nächtigt oder campiert,</b></p> <p>f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen <b>oder Drohnen</b> steigen lässt,</p> <p>g) <b>§ 3 Abs. 4 sich ohne Bekleidung außerhalb der besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitte (Freikörperkultur - FKK) aufhält,</b></p> <p><b>h) einer Anordnung nach § 7 wiederholt nicht nachkommt.</b></p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden, <b>sie beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5 Euro, höchstens 1.000 Euro.</b></p>	<p><b>Hier wird analog der Änderungen in § 3 Abs. 2 d) angepasst.</b></p> <p><b>Hier wird analog der Änderungen in § 3 Abs. 2 e) angepasst.</b></p> <p><b>Hier wird analog der Änderungen in § 3 Abs. 2 f) angepasst.</b></p> <p><b>Hier wird analog der Ergänzung in § 3 Abs. 4 ergänzt und einer neuer Buchstabe g) geschaffen.</b></p> <p><b>Die Tatbestände und die Ahnung zum Mitführen von Hunden und Reiten sind nunmehr in § 4 Abs. 3 geregelt.</b></p> <p><b>Es wird hier die ergänzende Möglichkeit eines Bußgeldes bei Verweigerung gegen Anordnungen der Strandaufsicht aufgenommen und ein neuer Buchstabe h) geschaffen.</b></p> <p><b>Die Höhe des Bußgeldes wird an die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) angepasst.</b></p>
---	---	---



<p>Lübeck, den 01.04.2019 Der Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.04.2019 außer Kraft.</p> <p>Lübeck, den xx.xx.2025</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p>Es wird ein neuer § 11 zur Regelung des Inkrafttretens eingefügt.</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und löst damit die bisherige Satzung ab.</p> <p>Hier folgt das Datum der Ausfertigung.</p>
---	---	---





LÜBECK  Kurbetrieb Travemünde  
 Strandsatzung  
**Anlage 1**  
 Kurststrand  
 Luftbild vom 21.04.2013


 Grenze des Geltungsbereiches  
 Strandkorbzone  
 Abgabepflichtiger Strand  
 Toiletten  
 DLRG-Station

0 50 100 Meter  
 Maßstab 1:3.000  
 Datum 25.03.2015

Hansestadt Lübeck  
 Bereich Umwelt-, Natur-  
 und Verbraucherschutz 

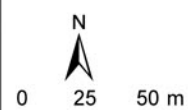
G:\Datenackengeo\Info\ArcGis-Maps\UTM-Projekte\Sondernutzung\_Travemünde\_Kurststrand.mxd



LÜBECK  Kurbetrieb Travemuende  
Strandsatzung  
**Anlage 2**  
Strand am Brodtener Ufer

Luftbild 21.04.2013

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Hundestrand
-  Hunde nur an der Leine zulässig
-  Strandzugang
-  Abgabefreier Strand
-  Toiletten
-  Wachturm
-  Geschützte Biotope
-  Landschaftschutzgebiet



Maßstab 1:3.000  
Datum 25.03.2015



